

Gemeinde Puls

(Kreis Steinburg)

4. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet

„im nordöstlichen Gemeindegebiet, ca. 950 m nordöstlich der Ortslage Puls bis an die Gemeindegrenze von Beringstedt, westlich der Waldflächen Striewiese und Steinrade“

Bearbeitungsstand: § 3 (1) und § 4 (1) BauGB, 05.10.2026
Projekt-Nr.: 25033

Vorentwurf der Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Puls
über die BWP Puls GbR
Rosenstraße 20
25590 Osterstedt

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsanlass, Planungsziele	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Planungsanlass und -ziele	2
2.	Planerische Vorgaben	3
2.1	Landesplanung	3
2.2	Regionalplanung	6
2.3	Flächennutzungsplanung	8
3.	Erläuterung der Plandarstellungen	9
4.	Umweltbericht	9

Gemeinde Puls

4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Puls

für das Gebiet

„im nordöstlichen Gemeindegebiet, ca. 950 m nordöstlich der Ortslage Puls bis an die Gemeindegrenze von Beringstedt, westlich der Waldflächen Striewiese und Steinrade“

Vorentwurf der Begründung

1. Lage, Planungsanlass, Planungsziele

1.1 Lage des Plangebietes

Die Gemeinde Puls befindet sich überwiegend in einer landwirtschaftlich geprägten Geestlandschaft und weist mit 50 Einwohnern je km² und insgesamt 542 Einwohnern eine geringe Siedlungsdichte auf. Die nächstgelegenen zentralen Orte sind Schenefeld, Hohenwestedt und Hanerau-Hademarschen. Die Gemeinde ist dem Amt Schenefeld zugeordnet.

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Gemeinde Puls, nordöstlich der zentral gelegenen Ortslage von Puls. Es erstreckt sich im Norden bis an die Gemeindegrenze der Gemeinde Beringstedt und im Südosten bis an die Gemeindegrenze der Gemeinde Reher.

Der etwa 99 ha große Geltungsbereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Puls, welcher ein Windenergiegebiet mit einer Fläche von ca. 65 ha beinhaltet, befindet sich etwa 330 m östlich der Straße „Landesstraße“ (K 66) sowie westlich der Waldflächen Stiewiese und Steinrade.

Die überregionale verkehrliche Anbindung erfolgt insbesondere über die Landesstraße 128 (L 128) und die Kreisstraße 66 (K 66).

Das Plangebiet umfasst diverse Flurstücke in den Fluren 2, 3 und 4 der Gemeinde und Gemarkung Puls.

1.2 Planungsanlass und -ziele

Im Rahmen der Energiekrise 2022 und der eingeleiteten Beschleunigung der Energiewende ist mit der Einführung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) und der letzten ROG- und BauGB-Novellen eine Abkehr von der Ausweisung von Vorranggebieten bei gleichzeitigem Ausschluss der Windenergie im verbleibenden Außenbereich hin zu einer Positivplanung von Windenergieplanung vollzogen worden, die grundsätzlich auch einer kommunalen Planung zugänglich ist.

Die Landesplanung hat daraufhin ein Änderungsverfahren des Landesentwicklungsplans (Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 – Änderung Kapitel 4.5.1), im Folgenden kurz LEP Wind 2026 genannt, durchgeführt und dort Potenzialflächen definiert. Der LEP Wind wurde mit Landesverordnung vom 05. Mai 2026 fortgeschrieben.

Potenzialflächen für die Windenergie an Land sind solche Flächen, bei denen Ziele der Raumordnung und sonstige rechtliche Ausschlussgründe (z. B. Waldabstand oder Uferschutzstreifen) nicht entgegenstehen. Die Potenzialflächen machen 7,6 % (brutto) bzw. nach Schätzungen der Landesplanung 7,2 % der Landesfläche netto aus.

Vor diesem Hintergrund weist die Gemeinde Puls Flächen für Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen zur Erzeugung von Strom aus Windenergieanlagen als -Windenergiegebiete- aus. Die vorgesehene Fläche liegt vollständig innerhalb der Potenzialflächen des Landesentwicklungsplans (vgl. **Abbildung 2**). Das Land selbst weist das Plangebiet nicht als Vorranggebiet im zukünftigen Regionalplan aus.

Da innerhalb der Potenzialflächen per Definitionem zukünftig die Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen, sind sie grundsätzlich einer kommunalen Planung zugänglich, auch soweit ggf. die Flächenbeitragswerte des Landes zwischenzeitlich erreicht werden (vgl. § 249 (4) BauGB). Innerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete sind zukünftig Windenergieanlagen privilegiert zulässig.

Nach dem noch geltenden Regionalplan -Sachthema Windenergie an Land- Planungsraum III sind Windenergieanlagen nur innerhalb von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zulässig. Vorliegend steht der Planung zunächst dieses Ziel der Raumordnung entgegen. Allerdings ermöglicht es § 245 e (5) BauGB einer Gemeinde auch dann ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nr. 1 WindBG auszuweisen, „wenn die Ausweisung mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, es sei denn, bei diesem Ziel handelt es sich um ein Vorranggebiet für mit der Windenergie unvereinbaren Nutzungen oder Funktionen“.

Ein solches Vorranggebiet mit unvereinbaren Nutzungen oder Funktionen liegt im Bereich der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vor. Wie dargelegt handelt es sich um eine Potenzialfläche.

Die Gemeinde verfolgt das Ziel, die Energiewende vor Ort weiter zu fördern, zur Klimaneutralität beizutragen und von den Vorteilen einer alternativen Energieinfrastruktur örtlich und regional zu partizipieren. Die Umstellung auf erneuerbare Energien steht auch bundesweit im überragenden öffentlichen Interesse.

Alle in Aufstellung befindlichen Verfahren sind mit der BauGB-Novelle vom 15.08.2025 automatisch auch ‚Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land‘, soweit die Anwendungsvoraussetzungen gegeben sind. Ausschlussgründe liegen für die hier gegenständliche Planung nicht vor. Das Plangebiet wird insoweit weitergehend als ‚Beschleunigungsgebiet‘ als spezielle Form des Windenergiegebietes ausgewiesen.

Innerhalb von Beschleunigungsgebieten sind im Flächennutzungsplanverfahren erhöhte Prüfaufwendungen, insbesondere zum Artenschutz, erforderlich und es sind bereits auf Flächennutzungsplanebene entsprechende Vermeidungsmaßnahmen zu definieren (entsprechend oder analog zu Anlage 3 BauGB). Im Gegenzug ergeben sich Erleichterungen bei den Genehmigungsverfahren.

Der Plangeltungsbereich geht über die unmittelbaren Beschleunigungsgebiete hinaus, um einen aktuellen Umgebungsbereich abzubilden und kleinräumige Wirkbeziehungen (Denkmale, Biotop, Wald etc.) entsprechend erfassen und darstellen zu können.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landesplanung

Landesentwicklungsplan 2021

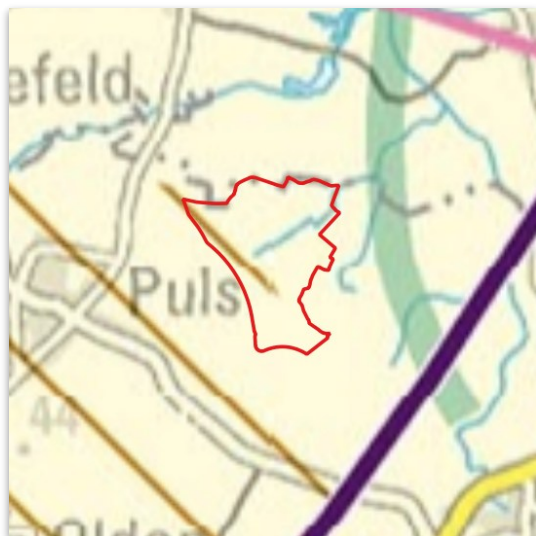


Abbildung 1: Ausschnitt aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans 2021) mit Markierung des Plangebiets (rote Markierung)

Die Gemeinde Puls (Kreis Steinburg, Amt Schenefeld) liegt gemäß Fortschreibung des Landesentwicklungsplans des Landes Schleswig-Holstein (LEP 2021) im ländlichen Raum.

Die Gemeinde Puls weist keine zentralörtliche Funktion auf. Die nächsten zentralen Orte sind Schenefeld (ländlicher Zentralort, ca. 4,6 km südwestlich des Plangebiets), Hohenwestedt (Unterzentrum, ca. 6,2 km östlich des Plangebiets) und Hanerau-Hademarschen (ländlicher Zentralort, ca. 6,4 km nordwestlich des Plangebiets).

Im Landesentwicklungsplan 2021 wird im Plangebiet ein Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung dargestellt. Östlich befindet sich eine Biotopverbundsachse der

Landesebene. Nordöstlich des Plangebiets befindet sich eine eingleisige Bahnstrecke. Südöstlich verläuft eine Leitungstrasse für Strom mit Höchstspannung ≥ 220 kV.

Nach Ziffer 6.2.2 (4 G) des LEP SH 2021 (Seite 388) wird für Vorbehaltsräume und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft (im Planausschnitt nicht enthalten) folgendes beschrieben:

„In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden.“

Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des LEP 2021

Der Windenergie kommt sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch unter wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine erhebliche landesplanerische Bedeutung zu. In Ziffer 4.5.1 des LEP Wind 2026 wird unter anderem ausgeführt:

„Der Ausbau der Windenergienutzung soll insbesondere unter Berücksichtigung aller relevanten Belange des Kapitels 4.5.1 inklusive seiner Unterkapitel fortgesetzt werden.“

„In den Vorranggebieten Windenergie hat die Windenergienutzung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen.“

„In den Regionalplänen sollen bis zum 31.12.2027 mindestens drei Prozent der schleswig-holsteinischen Landesfläche als Vorranggebiete Windenergie als Rotor-innerhalb-Planung ausgewiesen werden.“

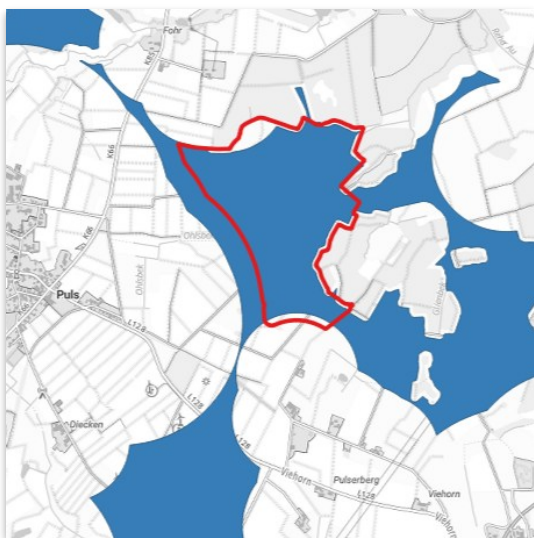


Abbildung 2: Ausschnitt aus den Potenzialflächen gemäß Teilfortschreibung LEP „Windenergie an Land“ (Juli 2026)

Die Flächen, die nach Anwendung der Ausschlusskriterien zur Auswahl und Festlegung von Windenergiegebieten gemäß LEP Wind 2026 zur Verfügung stehen, wurden in einer Potenzialflächenkarte dargestellt (vgl. **Abbildung 2**).

Die Potenzialflächen stehen der Regionalplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung zur Festlegung von Windenergiegebieten zur Verfügung.

Nach der Karte der Potenzialflächen der Teilfortschreibung zum Thema „Windenergie an Land“ des LEP 2021 mit Stand vom Juli 2026 befindet sich das Plangebiet in dem Gebiet mit Kennzeichnung PR3_STE_103.

Anmerkung: G = Grundsatz; Z = Ziel, B = Begründung.

Nach der Ziffer 4.5.1.3 unter 5 G (1) der Teilfortschreibung zu Thema „Windenergie an Land“ des LEP 2021 (Seite 60) mit Stand vom Mai 2026 wird folgendes für den Biotopverbund beschrieben:

„Für die in den Landschaftsrahmenplänen des Landes Schleswig-Holstein dargestellten Schwerpunktbereiche und wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems soll geprüft werden, ob eine Ausweisung von Windenergiegebieten mit dem Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem vereinbar ist.“

Weiter heißt es unter B zu 5 G (1) (Seite 72):

„In den Landschaftsrahmenplänen des Landes Schleswig-Holstein werden die Entwicklungsziele für die Schwerpunktbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems benannt. Im Hinblick auf die Ausweisung von Windenergiegebieten ist in der Abwägung zu prüfen, inwieweit die Errichtung von WEA mit der Verwirklichung der fachlichen Ziele des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems vereinbar sein kann.“

Die Schwerpunktbereiche des Biotopverbundsystems gemäß § 21 BNatSchG mit landesweiter Bedeutung ergeben sich aus einer Überlagerung der Biotopverbundräume des 1999 veröffentlichten Landschaftsprogramms mit den Darstellungen der Landschaftsrahmenpläne des Landes Schleswig-Holstein. Nur die landesweiten Schwerpunkträume, die auch in Raumordnungsplänen entsprechend dargestellt sind und damit eine raumordnerische Bedeutung erhalten haben, sollen aus Vorsorgeerwägungen des Arten- und Biotopschutzes in der Regel von WEA freigehalten werden.

Die in den Landschaftsrahmenplänen des Landes Schleswig-Holstein formulierten Entwicklungsziele und Maßnahmen für die regionalen Schwerpunktbereiche sind relativ allgemein, ohne konkrete weitere räumliche Präzisierung innerhalb der Schwerpunktbereiche gehalten. Eine Abwägung anhand der einzelnen Entwicklungsziele wäre auf der Ebene der Regionalplanung nur mit erheblichem gutachterlichem Prüfaufwand möglich. Dies kann die Regionalplanung nicht leisten. Insofern soll die Abwägung anhand einer pauschalen Risikoabschätzung erfolgen, die sich auf die Flächenüberlagerung von Potenzialgebieten mit den Schwerpunktbereichen von regionaler Bedeutung bezieht. Gleiches gilt auch für die wichtigen Verbundachsen des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.“

2.2 Regionalplanung

Regionalplan von 2020 zu Windenergie an Land

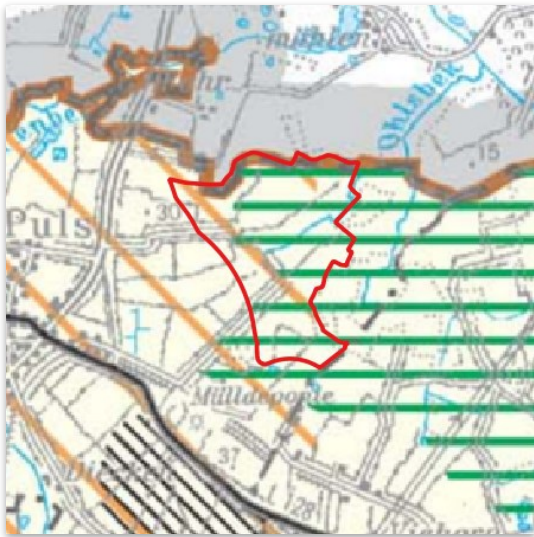


Abbildung 3: Ausschnitt aus Regionalplan 2005 für den Planungsraum IV

Im Regionalplan von 2005 für den Planungsraum IV befinden sich im Plangebiet ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft und ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Nach G 5.2 (1) des geltenden Regionalplans 2005 für den Planungsraum IV (Seite 26) wird folgendes für Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft beschrieben:

„In den Gebieten mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts besonderes Gewicht beizumessen.“

Regionalplan von 2020 zu Windenergie an Land



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan 2020 Windenergie an Land für den Planungsraum III – West

Nach dem Regionalplan von 2020 für Windenergie an Land für den Planungsraum III – West werden in dem Plangebiet keine Vorranggebiete für Windenergie dargestellt. Das nächstliegende Vorranggebiet mit Kennzeichnung PR3_STE_005 befindet sich südwestlich vom Plangebiet.

3. Entwurf des Regionalplans 2026

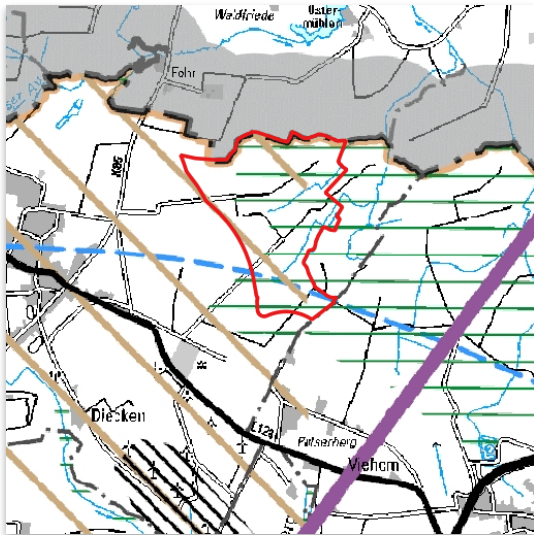


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem 3. Entwurf des Regionalplans 2026 für den Planungsraum III

Im 3. Entwurf des Regionalplans 2026 für den Planungsraum III wird im Plangebiet ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (bisher: Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft) und ein Entwicklungsgebiet für Tourismus und Erholung dargestellt. Damit wird der Bereich Tourismus und Erholung deutlich differenzierter als im derzeit noch gültigen Plan dargestellt.

Neu aufgenommen im Entwurf wurde die Darstellung von vorhandenen und geplanten Freileitungen sowie Umspannwerken. Südöstlich verläuft eine Freileitung mit Höchstspannung ≥ 220 kV.

Das aktuell nur im Westen der Gemeinde Puls befindliche Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz ist in seiner Ausdehnung deutlich gewachsen und umfasst zukünftig auch Flächen im Süden des Plangebiets. Der Grundwasserschutz wird im zukünftigen Plan ebenfalls anders gekennzeichnet. Aus dem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz wird zukünftig ein Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz.

Südwestlich liegt ein Vorranggebiet für Windenergie. Die Lage und Ausdehnung der Flächen für Windenergienutzung sind im Entwurf gemäß Teilaufstellung vom 31.12.2020 verändert dargestellt.

Nach Ziffer 2.1 (2 G) des 3. Entwurfs des Regionalplans 2026 für den Planungsraum III (Seite 37) wird folgendes für Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft beschrieben:

„In diesen Gebieten sollen Maßnahmen und Planungen nur durchgeführt werden, wenn sie Naturhaushalt und Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigen und zu keiner negativen, dauerhaften Veränderung der Landschaft führen. Erhebliche Eingriffe sind nur dann hinnehmbar, wenn sie im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich sind und angemessen ausgeglichen werden.“

Regionalplan zum Thema Windenergie an Land – 2. Entwurf Juli 2026

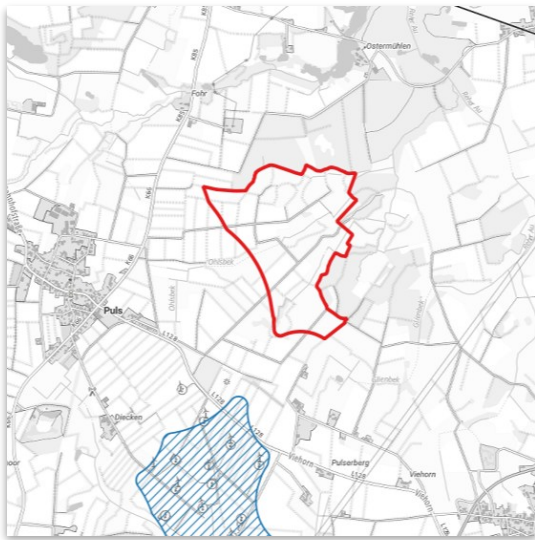


Abbildung 6: Vorranggebiete für Windenergie aus dem Regionalplan zum Thema „Windenergie an Land“, zweiter Entwurf Juli 2026

In der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land, zweiter Entwurf Juli 2026 wird in dem Plangebiet kein Vorranggebiet für Windenergie dargestellt. Das nächstliegende Vorranggebiet für Windenergie mit Kennzeichnung PR3_STE_103 befindet sich südwestlich vom Plangebiet.

2.3 Flächennutzungsplanung

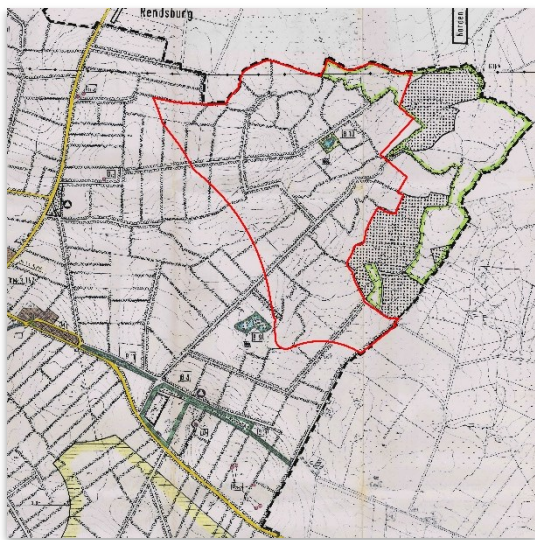


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Puls (1998)

Der bestehende Flächennutzungsplan weist für den Geltungsbereich überwiegend Flächen für Landwirtschaft aus. Zudem sind im Geltungsbereich Flächen für Wald, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, ein Schutzgebiet sowie Wasserflächen (Kleingewässer) enthalten.

Geplant ist es, Fläche für Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen zur Erzeugung von Strom aus Windenergieanlagen als -Windenergiegebiet- auszuweisen. Diese werden gleichzeitig Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land.

In dem Zuge werden auch weitere Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausgewiesen, die unter anderem dem Ziel des Ausgleichs der geplanten Baumaßnahmen dienen sollen. Gleichzeitig dienen diese Flächen der Aufwertung des vorhandenen Schwerpunktbereichs des Biotopverbunds.

3. Erläuterung der Plandarstellungen

Die 4. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Puls soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Fläche für erneuerbare Energie (Wind) schaffen. Zu diesem Zweck wird ein Windenergiegebiet als Fläche für Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen zur Erzeugung von Strom aus Windenergieanlagen ausgewiesen. Diese überlagern insbesondere Flächen für die Landwirtschaft, die weiterhin die Grundnutzung der Fläche bilden.

Aufgrund der BauGB-Novelle vom 15. August 2025 sind die Windenergiegebiete per Gesetz als Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land festzusetzen, soweit die planerischen Voraussetzungen vorliegen (§ 249 c (1) BauGB).

Innerhalb der -Windenergiegebiete- sind u. a. die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Windenergie zulässig. Darüber hinaus sind Nebenanlagen wie z. B. Trafostationen, Kabeltrassen, interne und externe Zuwegungen, Kranstellflächen, Fundamentflächen, Kabelschaltkästen sowie Einrichtungen zur Betriebsführung und -überwachung, die mit dem Nutzungszweck und dem Anlagenbetrieb verbunden sind, zulässig. Hierzu zählen auch temporäre Einrichtungen für Bau, Wartung und Rückbau der Anlagen.

Die nächstgelegenen Wohnhäuser in der Ortslage Puls liegen in einer Entfernung von mindestens 950 m zum Plangebiet bzw. 1.000 m zum Windenergiegebiet. Zu landwirtschaftlichen Betrieben im Außenbereich sowie zu dem nördlich liegenden Sondergebiet Bund in der Gemeinde Beringstedt weist das Windenergiegebiet eine Entfernung von mindestens 400 m auf.

Damit werden gegenüber den umliegenden Wohnnutzungen ausreichende Abstände eingehalten und den raumordnerischen Anforderungen an Mindestabstände zu Wohnbebauung, zu Bebauung im Außenbereich sowie zu „gewerblicher“ Baufläche (Sondergebiet Bund in der Gemeinde Beringstedt) grundsätzlich entsprochen.

Die nähere Erläuterung der Planfestsetzungen erfolgt im weiteren Verfahren.

4. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Betrachtet werden darin die Schutzgüter Biotop, Tiere und Pflanzen, Boden / Fläche, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen.

In die Umweltprüfung sind auch die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten einzubeziehen (§ 2 (4) Satz 1 BauGB mit Anlage 1).

Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Realisierung von Windenergieanlagen im betroffenen Teil des Gemeindegebiets von Puls.

Landschaftsrahmenplan

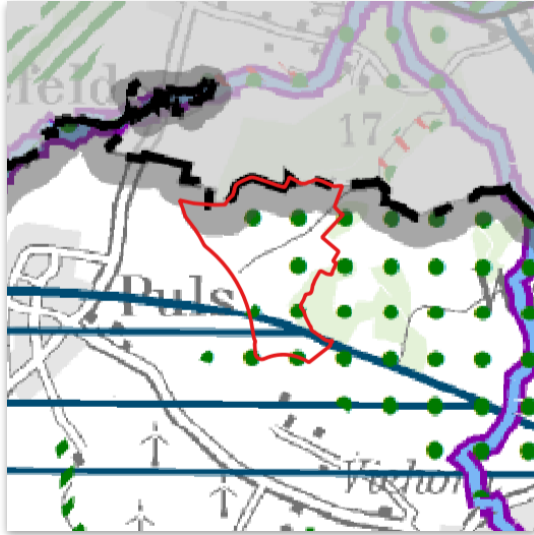


Abbildung 8: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 1 (2020)

In der Hauptkarte 1 des Landschaftsrahmenplans von 2020 wird in dem Plangebiet ein Schwerpunktbereich von einem Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dargestellt. Süd- und nordwestlich des Plangebiets befinden sich Verbundsachsen des Biotopverbunds.

Der südliche Bereich des Plangebiets liegt in einem Trinkwassergewinnungsgebiet. Nordöstlich des Plangebiets befindet sich ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt.

Östlich und nordwestlich des Plangebiets verlaufen Vorrangfließgewässer.

Nach dem Hauptteil des Landschaftsrahmenplans 2020 für den Planungsraum III sind folgende Ziele für den Biotopverbund vorgesehen:

Allgemeine Ziele:

„Der räumliche Verbund der meisten Schwerpunktbereiche und weiterer, derzeit isoliert liegender Biotope soll vorwiegend über die naturnahe Entwicklung [...] erfolgen. Da die zu verbindenden Schwerpunktbereiche in viele Fällen eine große Standort- bzw. Biotopvielfalt aufweisen, müssen die Verbundsachsen eine ähnliche Standort- und Biotopvielfalt bieten (LRP PR III: Seite 203).“

Konkrete Ziele:

„Gemäß § 21 Absatz 1 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten und -gemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll zudem zur Verbesserung des Zusammenhanges des Netzes Natura 2000 beitragen.

„Nach § 20 BNatSchG ist ein Netz verbundener Biotope zu schaffen, das mindestens zehn Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll. In Schleswig-Holstein wird darauf hingewirkt, diesen Anteil auf mindestens 15 Prozent der Landesfläche zu erhöhen (§ 12 LNatSchG) (LRP PR III: Seite 194).“

Umsetzung des Biotopverbunds:

„Der Biotopverbund wird insbesondere über

die Ausweisung von NSG,
die Umsetzung der Managementpläne für Natura 2000-Gebiete,
die Entwicklung von Wildnisgebieten,
den Flächenankauf (zum Beispiel durch die Stiftung Naturschutz, die Schrobach Stiftung),
den gesetzlichen Biotopschutz,
die Festsetzung von Ausgleichs- und Ökokontoflächen sowie
die Ausweisung von Naturwäldern

umgesetzt.“

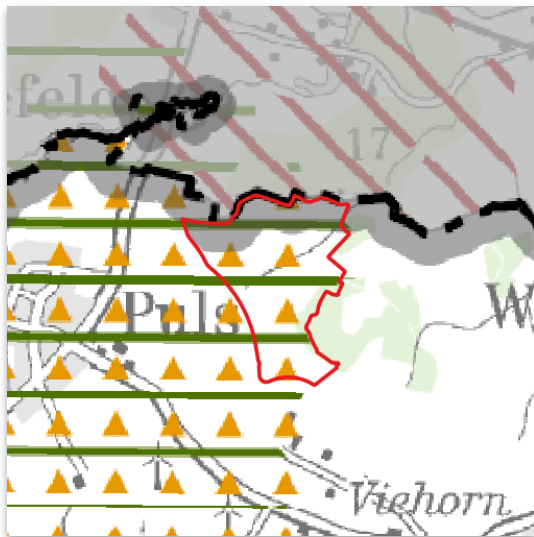


Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 2 (2020)

Nach der Hauptkarte 2 des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III befindet sich das Plangebiet in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung und einer Knicklandschaft. Nördlich des Plangebiets befindet sich ein Gebiet, das die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt.

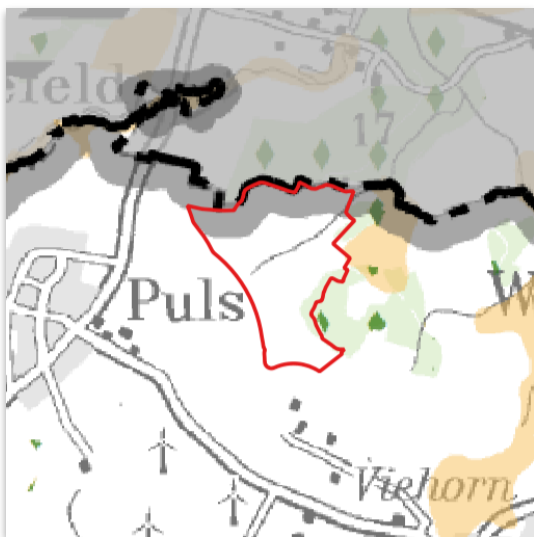


Abbildung 10: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III - Hauptkarte 3 (2020)

In der Hauptkarte 3 des Landschaftsrahmenplans wird im Westen des Plangebiets ein kleiner Bereich, der Teil eines Waldes > 5 ha ist, dargestellt. Westlich des Plangebiets grenzen klimasensitive Böden an.

Landschaftsplanung



Abbildung 11: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan – Entwicklung der Gemeinde Puls (1997)

Nach dem Landschaftsplan - Entwicklung der Gemeinde Puls (Stand: 16.05.1997) besteht der Großteil des Gemeindegebiets von Puls aus ackerbaulich genutzten Flächen bzw. Ackergrünland, das Plangebiet jedoch überwiegend aus artenarmen Dauergrünlandflächen. Ackerbaulich genutzte Flächen und Ackergrünland sind nur im Westen des Plangebiets vorhanden. Im Norden des Plangebiets ist artenreiches Dauergrünland feuchter Standorte dargestellt.

Gegliedert wird das Plangebiet durch Knicks, die hier in großer Zahl vorhanden sind. Im Plangebiet sind zudem eine große Anzahl an zu erhaltenden Bäumen bzw. Baumgruppen dargestellt. Das Plangebiet grenzt im Osten an Waldflächen.

Ein vorhandenes Kleingewässer im Plangebiet wird dargestellt, jedoch einige Fließgewässer (Vorfluter) nicht. Das genannte Kleingewässer ist umgeben von einem Erlenbruchwald (dargestellt als Kleinbiotop gemäß § 15 a LNatSchG SH).

Im Landschaftsplan sind Flächen für Biotopverbünde dargestellt, die westlich des südlichen Waldes auch Flächen des Plangebiets umfassen.

Wald gemäß Landeswaldgesetz

Durch das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung -Untere Forstbehörde- wurde mitgeteilt, welche Flächen als Wald im Sinne des § 2 LWaldG zu behandeln sind. Die gemäß Mail der Unteren Forstbehörde vom 14.04.2026 benannten Waldflächen wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Prüfbedarf

Im Rahmen des Umweltberichts wird insbesondere geprüft werden, ob von dem Vorhaben Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Eine Bestandserfassung zum Schutzgut Biotope sowie Pflanzen und Tiere wird im weiteren Verfahren im Umweltbericht durchgeführt. Darauf basierend wird eine fachliche Bewertung erarbeitet, die Grundlage für die Planung und Eingriffsbewertung ist.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesartenschutzgesetz) werden in einem gesondert zu erstellenden Fachbeitrag Aussagen zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten getroffen, die bei Realisierung der Planung zu beachten sind.

Die Behörden werden aufgefordert, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ihre Anregungen mitzuteilen und sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

zu äußern sowie ihnen dazu vorliegende umweltrelevante Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

Die Begründung nebst Umweltbericht wird ergänzt, bevor weitere Verfahrensschritte eingeleitet werden.

Gemeinde Puls, _____.____._____

(Bürgermeister)